



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02012**
Datum: 15.01.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	02.02.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.02.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
- 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Diese Beschlussvorlage hat keine Klimarelevanz und ist damit klimaneutral.

Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach § 41 Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Dazu beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.06.2020 die 2. Änderungssatzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung.

Diese ist an die Gegebenheiten des Schuljahres 2021/22 anzupassen.

Allgemeines:

Für die Aufnahme in Klasse 5, Schuljahr 2021/22 werden nach heutigem Stand 2020 Schülerinnen und Schüler erwartet. Dies sind 28 Schülerinnen und Schüler weniger als im letzten Jahr.

Wie auch in den letzten Jahren sind Veränderungen in den Übertrittsquoten in bestimmte Schulformen nur näherungsweise prognostizierbar, da sich die Eltern beim tatsächlichen Anwahlverhalten von vielen Faktoren leiten lassen.

Ebenso sind die Berücksichtigung von tatsächlich benötigten Wiederholerplätzen des jetzigen 5. Schuljahrganges und die Menge an „Zähl-Plätzen“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Gesamtschulen nicht präzise im Voraus zu bestimmen.

Folgende Rahmenbedingungen werden zugrunde gelegt:

Kapazität bzw. erfahrungsgemäße Aufnahme von halleschen Schülerinnen und Schülern an freien bzw. Schulen in Landesträgerschaft (ohne LBZ).

Latina August Hermann Francke	ca. 70
Elisabeth-Gymnasium	ca. 80 – 85
Freie Waldorfschule	ca. 40
Freie Schule Bildungsmanufaktur	ca. 20
St. Mauritius-Sekundarschule	ca. 40
Saaleschule für (H)alle	ca. 50
Gesamt	ca. 300 - 305

Spezialschulen kommunaler Trägerschaft

Georg-Cantor-Gymnasium	ca. 50
Sportschulen Halle (Gym und Sek)	ca. 35
Gesamt	ca. 85

Hier werden „ca.-Werte“ ausgewiesen, da die o. g. Schulen die Aufnahme von halleschen und auswärtigen Schülerinnen und Schülern in Klassenstufe 5 selbstständig regeln. Die „ca.-Werte“ sind Erfahrungswerte der letzten Jahre.

Sekundarschulen	Kapazität*	erfahrungsgem. Aufnahme
SEK „Johann Christian Reil“	84	ca. 90
SEK Halle Süd	84	ca. 84
SEK Am Fliederweg	56	ca. 45
Gesamt	224	ca. 219

* Eine Kapazität ist bisher für diese Schulen nicht festgelegt. Durch die Schuleinzugsbereiche müssen alle im Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die Kapazitätsaussage entspricht den Erfahrungswerten der letzten Jahre für die Anfangsklassen in Jahrgang 5 und den räumlichen Möglichkeiten der Gebäude.

Gemeinschaftsschulen		
„Heinrich Heine“	140	140
Kastanienallee	84	ca. 40
„August Hermann Francke“	84	84
Gesamt	308	ca. 264

In diesen 4 Gruppen gibt es keine von den Vorjahren abweichende Rahmenbedingung.

Gesamtschulen	
IGS.Halle Am Steintor	112
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ (MFG)	112
KGS „Ulrich von Hutten“ (KGS Hutten)	112
KGS „Wilhelm von Humboldt“ (KGS Humboldt)	196
3. IGS	112
Gesamt	644 **

**Ca. 40 Plätze können in dieser Schulform nicht vergeben werden, da sie als „Zähl-Plätze“ für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt werden müssen.

Gymnasien	
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ (TMG)	140 (einmalig im SJ 2021/22)
Christian-Wolff-Gymnasium (CWG)	112
Gymnasium Südstadt (SSG)	112
Lyonel-Feiningergymnasium (LFG)	112
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	84
	(112 alternierend wieder im Schuljahr 2022/23)
Gesamt	560

Damit stehen ca. 2070 Plätze zur Verfügung.

Von dieser Platzzahl 2070 sind abzuziehen:

Plätze für Wiederholende aus Klasse 5	ca. 30
Zähl- bzw. Freihalteplätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an IGS und KGS	ca. 40
Gesamt abzusetzende Plätze	ca. 70
Verbleibende Plätze zur Vermittlung:	2000
Fehlende Plätze:	20

Den 2020 Schülerinnen und Schülern stehen 2000 Schulplätze zur Verfügung. Somit fehlen im Schuljahr 2021/22 ca. 20 Schulplätze.

Mögliche zusätzliche Plätze im Schuljahr 2021/22:

Bereitstellung von insgesamt 6 fünften Klassen am SSG - zusätzlich 56 Plätze

Insbesondere an dieser Schulform sollte eine freie Reserve für den Vermittlungsprozess verfügbar sein, um Schülerinnen und Schülern, die einen Platz mit dem Bildungsziel Abitur wünschen, in jedem Fall ein Angebot machen zu können, wenn für sie Plätze an einer Gesamtschule nicht in Betracht kommen.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsziel Haupt- oder Realschulabschluss stehen insbesondere an den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen ausreichend Plätze zur Verfügung. Im Gesamtschulbereich sollte die Kapazität durch die 3. IGS im Schuljahr 2021/22 ausreichend sein. An dieser neu gegründeten Schule wurden im Schuljahr 2020/21 nur 63 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, damit wurden ca. 45 Plätze noch nicht ausgeschöpft bzw. belegt.

Das Gymnasium Südstadt, wird in den Sommerferien 2021 nach der Sanierung zurück an den Standort in der Kattowitzer Straße ziehen und verfügt dort über ausreichend Räume, um zusätzlich zur Regelzügigkeit von 4 Klassen 2 weitere Klassen zu beschulen. Durch bereits eine zusätzliche 5. Klasse im laufenden Schuljahr und die Unterrichtung einer sog. Wiederholerklasse für das südliche Sachsen-Anhalt (im Kontext der Einführung der neuen Lehrpläne in der gymnasialen Oberstufe) kann der Unterricht auch lehrerseitig ohne größere zusätzliche Stellen abgesichert werden. Eine Absprache mit der Schulleitung ist erfolgt.

Weitere Änderungen, insbesondere am Auswahlverfahren selbst, werden nicht vorgenommen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass mit der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) die VO zur Bildung von Anfangsklassen geändert wurde und nunmehr Bestandteil der SEPI-VO 2022 ist. Damit wird der gesonderte Erlass einer Verwaltungsvorschrift zum Auswahlverfahren selbst obsolet.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die 3. Satzung zur Änderung der Aufnahmesatzung schafft eine Rechtsgrundlage, um zusätzliche Schulplätze im Gymnasialbereich anzubieten. Ohne diese Satzung hat die Stadt Halle (Saale) kein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Schaffung weiterer Schulplätze.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

- Anlage 1 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung –

- Anlage 2 Synopse

- Anlage 3 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – Lesefassung –